

## **TEILEGUTACHTEN**

**Nr.: TZ-027225-A0-127**

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/  
den Änderungsumfang : **Seitenschweller**

vom Typ : **CA 800 150**

des Herstellers : **AJAS GmbH**

**Industriepark Nord 50**  
**53567 Buchholz-Mendt**

### **0. Hinweise für den Fahrzeughalter**

#### **Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:**

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

#### **Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:**

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

#### **Mitführen von Dokumenten:**

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

#### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere:**

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere ( Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis ) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

**I. Verwendungsbereich**

|                    |                            |
|--------------------|----------------------------|
| Fahrzeughersteller | <b>Volkswagen, VW</b>      |
| Fahrzeugtyp        | <b>7L</b>                  |
| Handelsbezeichnung | <b>Touareg</b>             |
| EG-BE-Nr.          | <b>e1*2001/116*0203*..</b> |

**Einschränkungen zum Verwendungsbereich**

keine

**II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges**

Einteilige Seitenschweller in 1 Ausführung (Gleichteile für den links- und rechtsseitigen Anbau)

Herstellbetrieb : Auftraggeber

Kennzeichnung : **CA 800 150**

Art der Kennzeichnung : eingeprägt, ww. Alu-Klebeschild

Ort der Kennzeichnung : mittig

Material : Edelstahl

Gewicht (kg) : 2,0

**Hauptabmessungen**

Breite: 100 mm

Höhe: ca. 70 mm

Gesamtlänge: 1670 mm

Foto des Teils in Anbaulage:



### III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

keine

### IV. Hinweise und Auflagen

#### Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

**IV.1** Die Befestigung der Seitenschweller ist zu überprüfen (s.u.: Hinweise zum Anbau)

**IV.2** Eine Lackierung der Seitenschweller ist zulässig, sofern die Kennzeichnung lesbar bleibt.

#### Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Seitenschweller werden über den Serienschwellern befestigt. Die Befestigung erfolgt durch Verkleben und je 5 Nieten. Die genaue Beschreibung der Befestigung ist der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

#### Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

| Ziffer | Eintragung   |
|--------|--|
| 33     | M. SEITENSCHWELLER, AJAS GmbH, TYP: CA 800 150 *** |

### V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage:

StVZO mit zugehörigen maßgeblichen Richtlinien

#### Gestaltung und Befestigung

Das geprüfte Muster stimmt mit dem Foto überein. Der kleinste gemessene nach außen gerichtete Abrundungsradius ist größer als 2,5 mm bzw. 5 mm. Das Muster erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die RREG 74/483/EWG. Die Einrichtung stellt keine Gefährdung im Sinne §§ 30 und 30c StVZO dar.

Die Befestigung ist sicher und dauerhaft, wenn nach der Anbauanleitung des Herstellers verfahren wird.

### **Fahrzeugabmessungen und -gewichte**

Die Fahrzeugabmessungen bleiben unverändert.

### **Wagenheberaufnahme**

Die serienmäßigen Wagenheberaufnahmen bleiben zugänglich.

### **VI. Anlagen**

keine

### **VII. Schlussbescheinigung**

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg-Nr.: 180401004) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 22.12.2003

Prüflaboratorium  
Labor für Fahrzeugtechnik  
Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Ulrich